

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 30.08.2021

Nr. 39

84

### Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona- Virus im Wetteraukreis – Eskalationsstufen

Aufgrund von §§ 16, 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) der Hessischen Landesregierung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), in Verbindung mit dem Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 17. August 2021 ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis – Eskalationsstufen vom 20. August 2021 (Abl. S. 83) wird wie folgt geändert:
  - a. in Ziffer 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „für die Ziffern 1 bis 3“ eingefügt
  - b. die Ziffer 5 (alt) wird Ziffer 7
  - c. die Ziffer 6 (alt) wird Ziffer 8
  - d. nach Ziffer 4 wird eine neue Ziffer 5 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote nach § 16 Abs. 1 Co-SchuV, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind nur zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 100 und im Freien 500 nicht übersteigt; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. Die weiteren Bestimmungen des § 16 Abs. 1 CoSchuV bleiben unberührt.“
  - e. nach der neuen Ziffer 5 wird eine neue Ziffer 6 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„In Gedrängesituationen, ist eine medizinische Maske im Sinne des § 2 CoSchuV zu tragen.“
  - f. die neue Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. August 2021 in Kraft.

#### Begründung:

zu 1a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

zu 1d), 1e)

Die 7-Tage-Inzidenz im Wetteraukreis lag ausweislich der Veröffentlichungen des Robert Koch-Institut am 30.08.2021 bei 63,2. Nach dem Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (Stand 17. August 2021) sind unter Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenz entsprechende Maßnahmen durch zuständigen Behörden anzuordnen. Die in den neuen Ziffern 4 und 5 angeordneten Maßnahmen entsprechen den im Eskalationskonzept vorgesehenen Maßnahmen ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis. Die Maßnahmen sind danach zusätzlich zu den in der vorherigen Stufe genannten Maßnahmen per Allgemeinverfügung anzuordnen. Ein nachweislich eng lokalisiertes oder klar eingegrenztes und damit eindämmbares Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, liegt nicht vor, so dass örtliche Beschränkungen nicht möglich sind.

zu 1f)

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 20. August 2021 war gemäß deren Ziffer 6 (alt) bis zum 21. September 2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Begründung der geänderten Allgemeinverfügung vom 20. August 2021 Bezug genommen.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

#### Hinweise:

Gem. §§ 16 Absatz 8 und 28 Absatz 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 30. August 2021

gez. Jan Weckler  
Landrat